

Überblick über die Aufgaben des Betriebsrats

Aufgaben gemäß § 80 Abs. 1 BetrVG

Nach Maßgabe des § 80 BetrVG hat der Betriebsrat folgende allgemeine Aufgaben innerhalb des Betriebs wahrzunehmen:

1. **Überwachung**, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden **Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen** durchgeführt werden
2. **Beantragung von Maßnahmen** beim Arbeitgeber, die dem Betrieb und der Belegschaft dienen
3. Förderung der Durchsetzung der **tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern**, insbesondere bei der Einstellung, Beschäftigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem beruflichen Aufstieg
4. Förderung der **Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit**
5. Entgegennahme von **Anregungen von Arbeitnehmern und der Jugend- und Auszubildendenvertretung** und, falls diese berechtigt erscheinen, Hinwirkung auf eine Erledigung **durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber**; Unterrichtung der betreffenden Arbeitnehmer über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen
6. Förderung der **Eingliederung Schwerbehinderter und sonstiger besonders schutzbedürftiger Personen**
7. Vorbereitung und Durchführung der **Wahl einer Jugend- und Auszubildendenvertretung** und enge Zusammenarbeit mit dieser zur Förderung der Belange der in § 60 Abs. 1 BetrVG genannten Arbeitnehmer (Vorschläge und Stellungnahmen können von der Jugend- und Auszubildendenvertretung angefordert werden)
8. Förderung der **Beschäftigung älterer Arbeitnehmer** im Betrieb
9. Förderung der **Integration ausländischer Arbeitnehmer** im Betrieb und des Verständnisses zwischen ihnen und den deutschen Arbeitnehmern sowie Beantragung von **Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit** im Betrieb
10. **Förderung und Sicherung der Beschäftigung** im Betrieb
11. Förderung der **Maßnahmen des Arbeitsschutzes** und des **betrieblichen Umweltschutzes**

Überblick über die Aufgaben der Gewerkschaft

Die Gewerkschaften sind zumeist aus der europäischen **Arbeiterbewegung** hervorgegangen und setzen sich seit ihrem Bestehen **für höhere Löhne, bessere Arbeitsbedingungen, mehr Mitbestimmung, für Arbeitszeitverkürzungen und teilweise auch für weitergehende Gesellschaftsveränderung** ein. Sie schließen als **Verhandlungspartner von Arbeitgeberverbänden** u. a. **überbetriebliche Tarifverträge** ab und führen dazu **Lohnkämpfe**, gegebenenfalls auch mit Hilfe von **Streiks** und Boykotts. Die Gewerkschaften versuchen, in Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder, einen möglichst großen Teil der Unternehmensgewinne als Lohn und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen an die Belegschaft zu verteilen. Dagegen vertritt die Unternehmensführung die Interessen der Unternehmensinhaber bzw. Aktionäre, die möglichst hohe Gewinne erwirtschaften will, als ausgeschüttete Dividende und/oder als neue betriebliche Investitionen. Da es keine richtige oder optimale Aufteilung der Gewinne gibt, ist die Gewinnverteilung eine Machtfrage, die von beiden Parteien entsprechend ihrer Interessenlage unterschiedlich beurteilt wird. Gewerkschaften, die eine positive Entwicklung des Betriebes ebenfalls im Auge haben müssen, sind deshalb auch für neue betriebliche Investitionen, ohne die der Betrieb wirtschaftlich ins Hintertreffen geriete. Sie waren wegen dieser engen Verknüpfung mit den Unternehmensinteressen nie so radikal wie die Arbeiterparteien im 19. Jahrhundert. Richtig ist, dass Gewerkschaften – häufig begrenzt auf fachliche Sektoren – für den Erhalt ihres Sektors kämpfen, auch wenn dieser ökonomisch nicht mehr wettbewerbsfähig ist. **Gewerkschaftsvertreter sind sehr oft in den von Arbeitgebern finanzierten Aufsichtsräten an der Kontrolle der Betriebsleitung beteiligt.** Leitende Angestellte werden mit steigender Hierarchieebene der Unternehmensleitung zugehörig betrachtet und sind entsprechend selten Gewerkschaftsmitglied.